

26.10.90

VP - Fz

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesbahngesetzes (4. BbÄndG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 231. Sitzung am
25. Oktober 1990 aufgrund der Beschlußempfehlung und
des Berichts des Ausschusses für Verkehr (14. Ausschuß)
- Drucksache 11/7963 - den von

**den Abgeordneten Dr. Jobst, Fischer (Hamburg), Bauer, Rauen, Frau Augustin,
Börnsen (Bönstrup), Breuer, Carstensen (Nordstrand), Eigen, Dr. Grünewald,
Haungs, Frau Karwatzki, Lenzer, Maaß, Magin, Oswald, Pesch, Scharz (Trier),
Schneider (Idar-Oberstein), Schreiber, Dr. Schroeder (Freiburg), Dr. Schwörer,
Frau Dr. Wisniewski, Dr. Dregger, Dr. Bötsch und der Fraktion der CDU/CSU
sowie den Abgeordneten Dr. Weng (Gerlingen), Gries, Kohn, Richter, Zywietz,
Mischnick und der Fraktion der FDP**

eingebrachten

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesbahngesetzes (4. BbÄndG)

- Drucksache 11/6735 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 16.11.90

Initiativgesetz des Bundestages

Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesbahngesetzes
(4. BbÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundesbahngesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 931-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221), wird wie folgt geändert:

§ 47 erhält folgende Fassung:

„§ 47

(1) Die Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes und der Länder sowie die Mitglieder des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland haben das Recht der freien Benutzung der Verkehrsmittel der Deutschen Bundesbahn in beliebiger Beförderungsklasse. Die Freifahrtberechtigung gilt jeweils für das Gebiet, auf das sich die Zuständigkeit der gesetzgebenden Körperschaften erstreckt, für die Mitglieder des Europäischen Parlaments **für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland**. Sie endet eine Woche nach Erlöschen der Mitgliedschaft. Die Leistungen der Deutschen Bundesbahn sind von den genannten Gebietskörperschaften, für die Mitglieder des Europäischen Parlaments vom Bund abzugelten.

(2) Absatz 1 gilt für die Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts entsprechend.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

09.11.90

Beschluß
des Bundesrates

zum

Vierten Gesetz zur Änderung des Bundesbahngesetzes
(4. BbÄndG)

Der Bundesrat hat in seiner 624. Sitzung am 9. November 1990 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 25. Oktober 1990 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.